

## **Satzung des Seniorenbeirates Saterland**

Aufgrund der §§ 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 04.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Der Seniorenbeirat soll die Interessen und Anliegen der älteren Generation gegenüber Politik und Gesellschaft vertreten. Er ist für die Seniorinnen und Senioren die selbstständige, unabhängige, an keine Weisung gebundene, parteipolitisch neutrale und konfessionsunabhängige Interessenvertretung der Gemeinde Saterland. Der immer größer werdende Anteil der Älteren an der Gesamteinwohnerzahl der Kommune bzw. der Demographische Wandel im Ganzen war Anlass des Zusammenschlusses eines Seniorenbeirates im Dezember 2012. Diese Satzung verfolgt 2016 die offizielle Einrichtung des Seniorenbeirates.

### **§1**

#### **Name, Sitz, Wirkungskreis**

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der in der Gemeinde Saterland lebenden Seniorinnen/Senioren.  
Er führt den Namen „**Seniorenbeirat der Gemeinde Saterland**“
2. Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz in Saterland
3. Der Wirkungskreis des Seniorenbeirates erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Saterland.

### **§2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung der Senioren am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung im Alter entgegen zu wirken. Der Seniorenbeirat ist bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratungen initiativ und nach freiem Ermessen innerhalb des in der Präambel generell vorgegeben Rahmens festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst.
2. Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis aus dem vom Rat bereitgestellten Budget für den Seniorenbeirat erstattet.
3. Er hat unter diesen Voraussetzungen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Formulieren und vertreten der Interessen älterer Menschen gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung und der Öffentlichkeit;
  - b. Mitwirken bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen des Rates und seiner Ausschüsse, die die Senioren betreffen oder betreffen könnten;
  - c. Anregen, unterstützen und koordinieren von Möglichkeiten aktiver Lebens- und Freizeitgestaltung für ältere Menschen;

- d. Beraten der Senioren in allen sie betreffenden Angelegenheiten, soweit dieses den Mitgliedern möglich ist;
  - e. Hilfestellung und Unterstützung bei Fragen zu pflegerischen und psychosozialen Sachverhalten;
  - f. Förderung der sozialen Kontakte und Kommunikationsmöglichkeiten;
  - g. Kontakte organisieren/aufbauen zu Bewohnerinnen/Bewohnern von Altenpflegeheimen;
  - h. Mitwirken beim Klären oder Lösen von Problemen und Konflikten zwischen älteren Einwohner/-innen der Gemeinde;
  - i. Vernetzung bestehender Einrichtungen und Vereine zur besseren Nutzung vorhandener Ressourcen.
4. Beschlüsse des Seniorenbeirates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

### **§3**

#### **Berufungsverfahren / Amtszeit**

1. Der Seniorenbeirat setzt sich aus sieben Seniorinnen/Senioren zusammen.
2. Mitglieder des Seniorenbeirates dürfen nicht Beschäftigte der Gemeinde Saterland, Ratsmitglieder oder Mitglieder des Kreistages sein.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die allgemeine Wahlperiode des Rates gewählt. Die erste Wahlperiode beginnt am 01.11.2016 und endet am 31.10.2021. Im Übrigen richtet sich die Wahl nach der Wahlordnung der Gemeinde Saterland für den Seniorenbeirat.
4. Die Vertreterinnen/Vertreter müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die Gemeinde Saterland lädt den Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein. Sie muss spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlperiode stattfinden. Der Bürgermeister oder ein(e) von ihm beauftragte Mitarbeiter/in leitet die Sitzung und hat den Vorsitz.
6. Stimmberechtigt und wählbar sind die gewählten Mitglieder des Seniorenbeirats. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat eine Stimme.
7. Es werden aus der Mitte der Beiratsmitglieder für die Dauer der Wahlperiode gewählt:
  - a. der/die Vorsitzende
  - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c. der Schriftführer/die Schriftführerin
  - d. Sie bilden den dreiköpfigen Vorstand des Seniorenbeirates. Ein Vorstandsmitglied übernimmt gleichzeitig die Kassengeschäfte.
8. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Beirates.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft in kommunalen Ausschüssen**

Der Rat beruft bis zu zwei Mitglieder des Seniorenbeirates in den für Seniorenangelegenheiten zuständigen Ratsausschuss. Vorschlagsberichtig für diese Mitglieder ist der Seniorenbeirat.

## **§5**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Beirates vor, erstellt dazu eine Tagesordnung und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse.
2. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf und lädt pro Kalenderjahr mindestens zu 10 Sitzungen ein. Zusätzliche außerplanmäßige Sitzungen können einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder es für nötig befinden oder verlangen.
4. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder präsent sein müssen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, kann jedoch nach Überarbeitung neu gestellt werden.
5. Der /die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten des Vorstandes.
6. Der/die Schriftführer/Schriftführerin führt das Protokoll über jede Sitzung, leitet es an die Mitglieder weiter und heftet eine Kopie ab.
7. Der/die Vorsitzende oder der/die amtierende Kassenwart/Kassenwartin legt die Budget-Abrechnung dem Fachbereichsleiter „Ordnung und Soziales“ jährlich zur Überprüfung vor.

## **§6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saterland, 05.04.2016

Hubert Frye  
Bürgermeister